

Satzung
der Rudolf Vogel-Stiftung

1. Präambel.

Im Andenken an den

Oberbergrat Rudolf Vogel

und seinen Vater, den

Berghauptmann Heinrich Vogel

wird hiermit eine unselbständige Stiftung

zur Förderung hervorragender geo- und bergbauwissenschaftlicher
Arbeiten zur Erforschung und Nutzbarmachung von Lagerstätten

errichtet.

Die Stiftung wird mit einem Kapital von DM 100.000,-- ausgestattet. Die Stiftung soll beim Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal als treuhänderische Stiftung geführt werden. Für die treuhänderische Führung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes gilt folgende Satzung:

§ 1

Name und Rechtsform

Der Name der Stiftung lautet:

Rudolf-Vogel-Stiftung

Sie ist eine unselbständige Stiftung und bildet als solche ein zweckgebundenes Sondervermögen des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal. Sitz der Stiftung ist insofern der Sitz des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal in Clausthal-Zellerfeld.

§ 2

Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung hervorragender geo- und bergbauwissenschaftlicher Arbeiten zur Erforschung und Nutzbarmachung von Lagerstätten.

Dieser Zweck wird dadurch erfüllt, daß alljährlich der Rudolf Vogel-Preis zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verliehen wird. Die Bestimmungen über die Verleihung des Rudolf-Vogel-Preises sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vermögen und Zweckerfüllung

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 100.000,--.
Das Stiftungsvermögen und mögliche Zustiftungen sind in ihrem Wert zu erhalten. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung daher Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens im Laufe eines Jahres nicht für Stiftungszwecke verbraucht sind, werden sie einer freien Rücklage zugeschlagen.

Das Stiftungskapital ist gewinnbringend und mündelsicher oder in Wertpapieren anzulegen, die bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sicher anzusehen sind.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch den Stiftungszweck fremde Verwaltungsausgaben oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Erträgnisse

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten, der Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet bzw. im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen zugeschlagen oder in eine freie Rücklage eingestellt werden.

§ 5

Verwaltung

Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal. Die im üblichen Rahmen liegende Verwaltung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die unmittelbaren Kosten fallen der Stiftung zur Last. Der Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal legt dem Kuratorium auf den Abschluß eines jeden Jahres einen Kassenbericht vor, der die notwendigen Angaben über die Anlage und Höhe der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung im abgelaufenen Jahr enthält. Das Kuratorium ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe überprüfen und bestätigen zu lassen.

§ 6

Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern.

- 1) Der Rektor der Technischen Universität Clausthal
- 2) Der Kanzler der Technischen Universität Clausthal
- 3) Der Chef des Hauses Kühn-Velten als Vertreter der Stifterin
- 4) Der Dekan des Fachbereichs Bergbau der Technischen Universität Clausthal
- 5) Der Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften der Technischen Universität Clausthal
- 6) Ein Mitglied des Vorstandes des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium übt alle zur Erfüllung des Stiftungszwecks anfallenden Aufgaben mit Ausnahme der Verwaltung des Stiftungsvermögens aus. Es beschließt insbesondere über die Verleihung des Rudolf Vogel-Preises gem. den in der Anlage beigefügten Richtlinien.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungstermine werden nach vorheriger Abstimmung mit den Kuratoriumsmitgliedern vom Vorsitzenden festgelegt und bekanntgegeben.

Die Tätigkeit des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich.

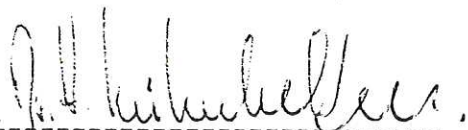
Das Kuratorium ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluß kommt nicht zustande. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für einstimmig zu fassende Beschlüsse.

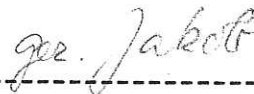
§ 8

Auflösung der Stiftung

Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich werden, ist die Stiftung aufzulösen. In diesem Fall soll der Verein von Freunden der TU Clausthal das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.



Stifterin. 29./9.86



Verein von Freunden der
Technischen Universität Clausthal